



Passgenaue Fahrräder  
Ergonomische Beratung  
Zubehör · Montage

Ricarda Deselaers

Brauhofstraße 1  
30449 Hannover

Telefon (05 11) 44 10 10  
Telefax (05 11) 44 10 23

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbeziehungen

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für alle Kaufverträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen ausschließlich der Nebenabsprachen oder sonstigen Absprachen bezüglich der Kaufverträge und Serviceaufträge als zwischen den Parteien geltend vereinbart worden.

## 2. Vertragsabschluss

Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn RAD UP! die Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes schriftlich bestätigt bzw. die Bestellung mit einer den Gegenstand betreffenden Anzahlung angezeigt oder die Lieferung ausgeführt ist. Die Lieferung innerhalb des Ladengeschäfts wird mit Erstellung einer Barverkaufsquittung belegt. Eine schriftliche Bestätigung des Kaufes über den Erhalt der Ware ist nicht notwendig. Bei Lieferung außerhalb des Ladengeschäfts genügt die vom beauftragten Logistikunternehmen aufgenommene Bestätigung des Käufers über den Erhalt der Ware. Sämtliche Erklärungen, Zusicherungen und Nebenabreden einschließlich anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen bedürfen für Ihre Gültigkeit der schriftlichen Form.

## 3. Preise und Zahlung

3.1. Der Preis des Kaufgegenstandes versteht sich ohne Skonto und sonstige Nachlässe inklusive Mehrwertsteuer (Kaufpreis). Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet. Der Kaufpreis und der Preis für die zusätzlichen Leistungen sind bei der Übergabe des Kaufgegenstandes bzw. der zusätzlichen Leistung fällig. Alle Angebote im Ladengeschäft sind freibleibend.

3.2 Bei Nichtabnahme eines laut Kaufvertrags gestellten Kaufgegenstandes hat RAD UP! das Recht, Schadensersatz zu verlangen. Die Höhe des Schadensersatzes beträgt 15 % des Kaufpreises, es sei denn, der Käufer weist nach, dass der Schaden niedriger oder gar nicht entstanden ist.

3.3. RAD UP! ist berechtigt, die Annahme eines Serviceauftrages bis zur Höhe des Kostenvoranschlages abhängig zu machen.

## 4. Lieferung

Die Lieferfrist beginnt mit dem Kaufvertragsabschluss. Verzögert sich die Lieferung infolge von höherer Gewalt oder unverschuldeter Betriebsstörungen, so kann der Käufer daraus keine Ansprüche herleiten. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers/Importeurs/Vertriebs bleiben während der Lieferfrist vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderung für den Käufer zumutbar ist.

Bei Versand geht die Gefahr mit Absendung der Ware durch RAD UP! auf den Käufer über.

## 5. Eigentumsvorbehalt

Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufsumme im Eigentum von RAD UP!.

## 6. Gewährleistung

6.1. RAD UP! leistet für die Dauer von sechs Monaten ab Übergabe Gewähr für eine dem Stand der Technik des Typs des Kaufgegenstandes entsprechende Fehlerfreiheit. Während dieser Dauer hat der Käufer Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Fehlern, die nicht im Rahmen eines üblichen Vorgangs aufgrund der zumutbaren physikalischen Eigenschaften des Gegenstandes beruhen und den durch sie an anderen Teilen des Kaufgegenstandes verursachten Schäden (Nachbesserung). Für die bei der Nachbesserung ausgetauschten Teile beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate.

6.2 Tritt nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungspflicht ein Fehler an einem Teil auf, für das der Hersteller die Gewährleistung verlängert hat, so hat der Käufer nur Anspruch auf den Austausch des Teiles, nicht aber auf Übernahme der Montagekosten.

6.3 Wird der Kaufgegenstand wegen eines gewährleistungspflichtigen Fehlers betriebsunfähig, hat sich der Käufer an die nächstgelegene, vom Hersteller/Importeur/Vertrieb für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannte Fachwerkstatt zu wenden. Dieser Betrieb entscheidet, ob die erforderlichen Arbeiten an Ort und Stelle oder in der Verkäuferwerkstatt durchgeführt werden können. Befindet sich in zumutbarer Nähe keine solche Werkstatt, so hat der Käufer eine andere Fachwerkstatt aufzusuchen.

6.4. Der Käufer hat das Recht, nach seiner Wahl die Rückgängigmachung des Kaufvertrages (Wandlung) oder die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen, wenn es RAD UP! nach zweimaligen Versuchen (Arbeiten während der Gratisinspektion im Rahmen des Neuerwerbs eines Fahrrades gelten nicht als Versuch) nicht gelungen ist, den Fehler zu beheben. Ein Anspruch auf Ersatzlieferung besteht nicht.

6.5. Der Anspruch auf Gewährleistung besteht nicht, wenn

- der aufgetretene Fehler in einem ursächlichen Zusammenhang damit steht, dass der Käufer einen offenkundigen Fehler nicht unverzüglich angezeigt hat,
- der Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt wurde, oder der Kaufgegenstand in einer von dem Hersteller nicht genehmigten Weise verändert wurde,
- der Käufer die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Kaufgegenstandes nicht befolgt hat,
- der obligatorischen ersten Inspektion zur korrekten Neujustage der einzelnen Teile am Kaufgegenstand nicht nachkommt (siehe 7.2).

Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.

## 7. Erste Inspektion

7.1. Die erste Inspektion im Rahmen des Neuerwerbs eines Fahrrades ist gratis und bindend.

7.2. Der Termin zur ersten Inspektion ist ein Pflichttermin, der innerhalb der ersten sechs Wochen nach Lieferung des Fahrrades wahrgenommen werden muss. Die Ursache der ersten Inspektion liegt in der Nachbesserung und -einstellung der mechanischen Teile und deren ursächlichen physikalischen Eigenschaften, die im Rahmen einer ersten starken Beanspruchung des Materials auftreten können. Sondervereinbarungen sind schriftlich niederzulegen.

## 8. Kauf und Reparatur

8.1. Als Kostenvoranschlag wird ausschließlich nur gewertet, was als Kostenvoranschlag gesondert beschrieben wird. Kostenvoranschläge bedürfen der schriftlichen Form. Eine ungefähre Ermittlung des zu erwartenden Preises einer in Auftrag gegebenen Serviceleistung wird nicht als Kostenvoranschlag gewertet und ist nicht bindend im Sinne ein Kostenvoranschlags.

8.2. Verlangt der Käufer die Erstellung eines Kostenvoranschlags, so hat er den dafür erforderlichen Aufwand zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde. RAD UP! ist an den Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von zwei Wochen nach seiner Abgabe gebunden.

8.3. Stellt sich bei der Durchführung der Serviceleistung heraus, dass zur Behebung des Schadens weitere Angaben notwendig sind, so gilt der Auftrag hierfür als erteilt, wenn er 10 % des geschätzten Nettoauftrages nicht übersteigt und der Käufer nicht widersprochen hat.

8.4. Überschreitet der Käufer im Rahmen eines Serviceauftrages den vereinbarten Abholungstermin des Servicegegenstandes um mehr als drei Tage, so wird ab dem vierten Tag nach dem Abholungstermin eine Aufbewahrungsgebühr von 1 EUR pro Tag erhoben. Ab dem 30. Tag der Terminüberschreitung zur Abholung des im Serviceauftrag vereinbarten Gegenstandes, wird die Abholung fortlaufend in Abständen einer Woche angemahnt. Ist nach der dritten Anmahnung keine weitere schriftliche Vereinbarung getroffen bzw. der Gegenstand nicht abgeholt worden, so geht der Gegenstand in das Eigentum von RAD UP! über. Sonderabsprachen zur Außerkraftsetzung dieser Klausel bedürfen der schriftlichen Form auf dem Serviceauftrag.

8.5. Ist ein Gegenstand bei Einlieferung zu einem Servicetermin im Rahmen einer optischen Bewertung des Servicebeauftragten unzumutbar verschmutzt, so hat der Servicebeauftragte das Recht, ohne vorherige Absprache einen gesonderten Zuschlag für die Reinigung des Gegenstandes im erforderlichen Arbeitsbereich zu verlangen.

## 9. Haftung

Soweit gesetzlich zulässig, haftet RAD UP! nur für Schäden, die die Betriebsangehörigen dem Käufer vorsätzlich oder grob fahrlässig zugeführt haben. Soweit RAD UP! für Schäden haftet, die bei Servicearbeiten am Kaufgegenstand entstanden sind, ist die Ersatzpflicht auf die kostenlose Instandsetzung beschränkt. Der Käufer ist verpflichtet, RAD UP! den Schaden unverzüglich anzuzeigen.

## 10. Erfüllungsort und Sitz

Erfüllungsort für alle Vertragsleistungen ist der Sitz von RAD UP!. Der Sitz von RAD UP! ist Hannover.

## 11. Erhaltungsklausel

Die vollständige oder Teilnichtigkeit irgendeiner Klausel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt.

## 12. Gerichtsstandsklausel

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, für die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, gilt – soweit gesetzlich zulässig – der Geschäftssitz von RAD UP! als vereinbart.

## 13. Rechtswahl

Zwischen den Parteien gilt in jeglicher Hinsicht, einschließlich der Gerichtsstandsklausel und der Formerfordernisse, deutsches Recht als vereinbart.